

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren nach § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Gemäß § 8 Abs. 1 LkSG haben Unternehmen ein angemessenes unternehmensinternes Beschwerdeverfahren unter Einhaltung der Abs. 2 bis 4 einzurichten. Dem folgend informiert diese Verfahrensordnung über die wesentlichen Merkmale des Verfahrens.

1) Für welche Art von Beschwerden oder Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

Die Beschwerden oder Hinweise können sich auf alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken bzw. Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich der Unternehmensgruppe der Stadtwerke Augsburg („swa“) oder in der Lieferkette beziehen, die von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG erfasst sind.

2) Wer und wie kann Beschwerden oder Hinweise melden?

Das Beschwerdeverfahren soll es Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der swa im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstanden sind. Je nachdem, ob es sich bei dem Meldenden um eine externe Person oder um einen Mitarbeitenden der swa handelt, gibt es zwei Meldewege:

a) Externe Personen:

- a. Meldungen an unseren Ombudsmann, Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Schmid, können über folgende Meldewege erfolgen:
 - <https://swa-schmid-frank.whizzla.com/>
 - unter der Telefonnummer **0821-99975200**
 - postalisch an Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Schmid, Katharinengasse 11b, 86150 Augsburg.

b) Mitarbeitende der swa:

benutzen ausschließlich die Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz (siehe im Intranet unter [Hinweisgebersystem](#)) über die Telefonnummer **+49 821 4540808** unseres Ombudsmannes Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Schmid, Katharinengasse 11b, 86150 Augsburg. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass es sich hier um eine Meldeoption und keine Verpflichtung handelt.

3) Können Beschwerden oder Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Um eine optimale Bearbeitung sicherzustellen, bitten wir um Verständnis, dass gegenüber unserem Ombudsmann die Identität offengelegt werden muss. Beschwerden müssen somit unter Angabe der Identität mit der Möglichkeit für Nachfragen erfolgen. Unser Ombudsmann ist aber verpflichtet, die Identität des Meldenden uns gegenüber **nicht** offenzulegen.

4) Wer bearbeitet die Beschwerden oder Hinweise?

Die Erstbearbeitung erfolgt durch unseren Ombudsmann und nach Abgabe an uns durch ausgewählte und geschulte Mitarbeitende der swa.

5) Wie erfolgt die Bearbeitung der Beschwerden oder Hinweise?

- a) Nach Eingang der Beschwerde oder des Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche.
- b) Sobald die Beschwerde oder der Hinweis für die Bearbeitung hinreichend konkretisiert und soweit möglich mit Beweismitteln versehen ist, dass eine aussichtsreiche Bearbeitung möglich erscheint, erfolgt die Abgabe durch den Ombudsmann an die zuständige Stelle bei den swa.
- c) Anschließend erfolgt die interne Sachverhaltsaufklärung. Soweit hierdurch die internen Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt werden, erfolgt eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten.
- d) Wird im Zuge der Ermittlungen festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und/oder umweltbezogenen Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zulieferern bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen nach § 7 LkSG eingeleitet.

6) Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligungen und Repressalien aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt?

- a) Ein wesentlicher Teil des Schutzmechanismus ist die Trennung zwischen entgegennehmender Stelle in Form des Ombudsmannes und den intern befassten Personen. Nur dieser kennt die Identität der hinweisgebenden Person und ist zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichtet.
- b) Die interne Bearbeitung erfolgt durch einen kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden.
- c) Soweit es sich bei hinweisgebenden Personen um Mitarbeitende der swa handelt, gelten darüber hinaus die Schutzmechanismen des HinSchG.